

KARTENGRUNDLAGE
 KATASTERPLAN 1:1000
 KATASTERAMT HEPPENHEIM
 3/92
 MIT NACHGEZEICHNETEN ERGÄNZUNGEN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESTÄTIGT

HEPPENHEIM DEN
 DER LANDESRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT
 I A

1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB (i.d.F. v. 27.1.1998) in Teilbereichen im Wohngebiet
 a) WA 7.1 (Willy-Brandt-Str. 3-17) bzgl. max. Außenwandhöhe
 b) WA 1.2, WA 1, WA 5.1, WA 5.2 bzgl. GFZ-Berechnung
 c) WA 1, WA 1.1, WA 1.2, WA 4.1 bzgl. Stellplatzumbringung

Änderung beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.1998

Offenlage in der Zeit vom 25.01.1999 bis 26.02.1999

Satzungsbeschluss in Kraft ab 17.06.1999

Rechtsverbindlich seit dem Tage nach der Bekanntmachung am 30. Juli 99

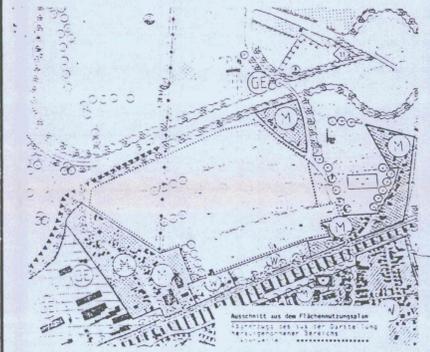
LEGENDE

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE VERSCHIEBLICH NACH BETRIEBSERFORDERNISSEN (GEWERBE BEI)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUNVO)
- BAULINIE (§ 23 ABS. 2 BAUNVO)
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 23 BAUNVO)
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 23 ABS. 5 BAUNVO)
- HAUPTFÜRSTICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I V M § 87 HBO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN) (§ 9 ABS. 1 NR. 4, 22 BAUGB)
- Ga GARAGEN TG TIEFGARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- St STELLPLÄTZE RAMPPE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- [A, H] BESTIMMTEN BEREICHEN ZUGEORDNETE GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND STELLPLÄTZE
- ▶ ZUFAHRT ◀ EINFAHRTEBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) FAHRBAHN / GEWEG / RADFAHRWEG
- [V] OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG MISCHFÄCHE VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH WIRTSCHAFTSWEG
- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) FUSSWEG
- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) KOMBINIERTER RAD-/FUSSWEG
- OFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB) ÜBERFÜHRUNG
- [P] OFFENTLICHE PARKPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- SICHTDREIECK (EINFRIEDRUNGEN, BEWUCHS, LÄRMSCHUTZANLAGEN USW. DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN)
- VG VERKEHRSGRÖN GEM. (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB) GG: OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PG: PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINDEBÄRDF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
- [K] KINDERGARTEN
- [KSP] KINDERSPIELPLATZ
- ZUSAMMENGEHÖRIGE TEILGRUNDSTÜCKE MIT ZUGEORDNETEN NUTZUNGEN GEM. TEXTFESTSETZUNG NR.
- BÖSCHUNG
- BAHNANLAGE (AUSSERHALB)
- TEILWEISE MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTETE FLÄCHE (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB) (S. KAP. 4.5 DER BEGRÜNDUNG)
- TRAFOSTATION GEPLANT (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB)
- TEMPORÄRE WASSERRINNE
- TEMPORÄRE VERSICKERUNGSMULDE
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN VERSCHIEBLICH GEM. TEXTFESTSETZUNG NR. (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- BESTEHENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- BESTEHENDE STRÄUCHER (§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB) VERSCHIEBLICH GEM. TEXTFESTSETZUNG NR.
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 BAUNVO)
- WB BESONDERES WOHNGEbiet (§ 4A BAUNVO)
- MI MISCHGEbiet (§ 8 BAUNVO)
- GE GEWERBEGEbiet (§ 9 BAUNVO)
- GEe GEWERBEGEbiet - ENGESCHRÄNKT (§ 9 I V M § 1 ABS. 4 BAUNVO)
- ▲▲▲▲ LÄRMSCHUTZWAND VORHANDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)
- △△△△ LÄRMSCHUTZWAND / LÄRMSCHUTZZAUN GEPLANT GEM. PLANEINSCHEIB (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)
- VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

STADT LORSCH

GEMARKUNG LORSCH
 FLUR 7

BEBAUUNGSPLAN
 MIT INTEGRIERTEM
 LANDSCHAFTSPLAN
 > VIEHWEIDE <



GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1996 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 130) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), DAS BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBl. I S. 899) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 5 DES GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), IN VERBINGUNG MIT DEM HESS. NATURSCHUTZGESETZ VOM 19. SEPTEMBER 1990 (GVBl. I S. 309) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1994 (GVBl. I S. 775), DIE HESS. GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 1. APRIL 1993 (GVBl. I S. 534), DIE HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 20. DEZ. 1993 (GVBl. I S. 655).

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 21.03.99 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

LORSCH DEN 05.12.1995 BÜRGERMEISTER

--- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 08.12.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEBILDET UND ZUR OFFENLAGE BESCHLOSSEN. DIESER ENTWURF VOM 19.12.95 BIS 02.02.96 OFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 (2) BAUGB).

LORSCH DEN 11.03.96 BÜRGERMEISTER

--- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 15.12.1996 ÜBER DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER 1. OFFENLAGE ENTSCHEIDEN. EINE 2. OFFENLAGE WURDE BESCHLOSSEN. DIESER GEÄNDERTE ENTWURF HAT VOM 27.01.1997 BIS 26.02.1997 OFFENGELEGEN.

LORSCH DEN 14.02.97 BÜRGERMEISTER

NACH ENTSCHEIDUNG ÜBER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 15.03.97 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN.

LORSCH DEN 21.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.03.97 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT. NACH BEKANNTMACHUNG VOM 3.05.97 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT OFFENTLICH AUS.

(gelesen Saccubus im Prof.-Ordner)

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DIE AUSGLEICHSPLANUNGEN (TEILPLAN 1 UND TEILPLAN 2) I.S.V. § 8A BAUSCHG, SIND BESTANDTEIL DES GESAMTGELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VIEHWEIDE. DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, NUMMER 1 - 19, SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.03.97 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT. NACH BEKANNTMACHUNG VOM 3.05.97 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT OFFENTLICH AUS.

(gelesen Saccubus im Prof.-Ordner)

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.03.97 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT. NACH BEKANNTMACHUNG VOM 3.05.97 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT OFFENTLICH AUS.

(gelesen Saccubus im Prof.-Ordner)

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.03.97 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT. NACH BEKANNTMACHUNG VOM 3.05.97 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT OFFENTLICH AUS.

(gelesen Saccubus im Prof.-Ordner)

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

--- DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.03.97 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT. NACH BEKANNTMACHUNG VOM 3.05.97 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT OFFENTLICH AUS.

(gelesen Saccubus im Prof.-Ordner)

LORSCH DEN 11.03.97 BÜRGERMEISTER

PLANUNGSSTAND 11/94 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG 006-31-16-3029-004-022-01 12/95 07/99 (gea. SARTORIUS-PART) 11/97 (gea. Stadt Lorsch) 04/99

PLANUNGSBÜRO BÜCHS - SPEYER AM RHEIN 193/99
 PLANUNGSBÜRO ZIEGER-MACHAUER - OBERHAUSEN-RHEINHAUSEN

0 10 20 100m M1:1000